

Satzung des Vereins Chor der Stadt Kaarst e.V.

§ 1 - Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Chor der Stadt Kaarst e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Kaarst. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bis zum 31.12.2008 führte der Verein den Namen „Junger Chor der Stadt Kaarst e.V.“.

§ 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1)

Vereinszweck ist die Pflege der Musik, insbesondere durch die

- Aus- und Fortbildung von Jugendlichen im Gesang
- Einstudierung von Chorwerken aller Stilrichtungen und Epochen
- Teilnahme an Chorwettbewerben
- Veranstaltung von Konzerten
- musikalische Mitwirkung in weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3)

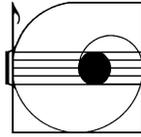
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für durch die Satzung abgedeckte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten für die Wahrnehmung von in dieser Satzung vorgesehen Ämtern kein Entgelt (ehrenamtliche Tätigkeit).

(4)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(5)

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kaarst, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu verwenden hat.



§ 3 - Zugehörigkeit zu Organisationen

Der Verein kann Mitglied in anderen Organisationen sein, die dem Vereinszweck dienlich sind. Hierzu gehören insbesondere Vereinigungen von Chören. Er hält sich parteipolitisch und religiös neutral.

§ 4 - Mitgliedschaft

(1)
Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die Gewähr dafür bietet, dass sie zur Verwirklichung des Vereinszwecks beiträgt und von der eine Minderung des Ansehens des Vereins nicht zu erwarten ist.

(2)
Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme.

(3)
Die Aufnahme als Sängerin oder Sänger durch den Chorleiter sowie die Mitwirkung in Konzerten begründet nicht die Mitgliedschaft im Verein. Sängerinnen und Sänger können jedoch auf Antrag die Mitgliedschaft erwerben.

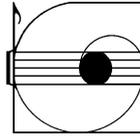
(4)
Die Mitglieder sind zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

(5)
Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 5 - Vorstand

(1)
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2)
Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere beantragt er für die Vereinsarbeit bei der Stadt Kaarst Zuschüsse und verwaltet diese. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.



(3)
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

(4)
Der Vorstand hat die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Jahresbericht vor dessen Erstattung gegenüber der Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfern mit allen zur Durchführung der Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(5)
Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an. Bis zur Neuwahl des Vorstands bleibt er im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied.

§ 6 - Chorleiter

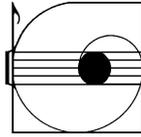
Der Chorleiter wird vom Vorstand durch Abschluss eines entgeltlichen Vertrages bestellt. Er ist zu verpflichten, die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben wahrzunehmen. Ihm soll die Befugnis eingeräumt werden, Teil- und Auswahlchöre zu bilden, Sänger und Sängerinnen in den Chor aufzunehmen oder aus ihm zu entlassen. Er kann im Einzelfall oder für bestimmte Aufgabenbereiche allgemein ermächtigt werden, Verträge abzuschließen, welche den Verein verpflichten. Dem Chorleiter ist aufzuerlegen, zu Veranstaltungen, welche mit nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten für den Verein verbunden sind, die Einwilligung des Vorstands einzuholen.

§ 7 - Mitgliederversammlung

(1)
Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beantragt hat. Der Einladung ist eine vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen.

(2)
Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- b) Wahl und Abberufung des Vorstands
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags



- d) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen
- f) Beschlussfassung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand um die Entscheidung der Mitgliederversammlung nachgesucht hat
- g) Wahl von Rechnungsprüfern

(3)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich keine abweichenden Stimmenmehrheiten vorgesehen sind. Sie ist beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist und die Feststellung der Beschlussunfähigkeit von mindestens einem anwesenden Mitglied beantragt worden ist; der Antrag ist unzulässig, wenn bereits in der vorausgegangenen Mitgliederversammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist. Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest; auf Antrag eines Mitglieds kann hierüber die Mitgliederversammlung entscheiden.

(4)

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer oder von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 - Rechnungsprüfer

(1)

Es sind zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Diese, die nicht dem Vorstand angehören, werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2)

Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Diese haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

[Satzung erstellt am 30. Juni 1989]

[Änderung vom 3. Mai 2006]

[Letzte Änderung vom 1. Januar 2009]